

Clearingstelle EEG - 9. Fachgespräch „Das EEG 2012“

Änderungen bei der Windenergie

Assessor iur. Christoph Weißenborn / BDEW
Berlin, 09. September 2011

Änderungen bei der Windenergie im EEG 2012 (I)

- **WEA-Repowering (§ 30 Abs. 1 EEG 2012):**
- „Für Strom aus Windenergieanlagen, die in ihrem Landkreis oder einem an diesen angrenzenden Landkreis eine oder mehrere bestehende Anlagen endgültig ersetzen (Repowering-Anlagen), erhöht sich die Anfangsvergütung um 0,5 Cent pro Kilowattstunde, wenn
 - 1. die ersetzten Anlagen vor dem 1. Januar 2002 in Betrieb genommen worden sind,
 - 2. für die ersetzten Anlagen dem Grunde nach ein Vergütungsanspruch nach den Vergütungsbestimmungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der für die jeweilige Anlage maßgeblichen Fassung besteht,
 - 3. die installierte Leistung der Repowering-Anlage mindestens das Zweifache der ersetzten Anlagen beträgt und
 - 4. die Anzahl der Repowering-Anlagen die Anzahl der ersetzten Anlagen nicht übersteigt.
- Im Übrigen gilt § 29 entsprechend.“

Änderungen bei der Windenergie im EEG 2012 (II)

- **WEA-Repowering (§ 30 Abs. 1 EEG 2012):**
- Ersetzte Anlage muss vor dem 1. Januar 2002 in Betrieb genommen worden sein. Inbetriebnahme = erstmalige Stromerzeugung und externer Verbrauch.
- Für die ersetzten Anlagen muss dem Grunde nach ein Vergütungsanspruch nach den Vergütungsbestimmungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der für die jeweilige Anlage maßgeblichen Fassung bestehen.
- Die installierte Leistung der Repowering-Anlage muss mindestens das Zweifache der ersetzten Anlagen betragen. Und:
- Die Anzahl der Repowering-Anlagen darf die Anzahl der ersetzten Anlagen nicht übersteigen. Pool-Lösung restriktiv möglich.
- Trifft nur eine dieser Voraussetzungen nicht zu, ist § 30 EEG 2012 nicht anwendbar.
- **Definition der „Ersetzung“ in § 30 Abs. 2 EEG 2012:**
- „Eine Anlage wird ersetzt, wenn sie höchstens ein Jahr vor und spätestens ein halbes Jahr nach der Inbetriebnahme der Repowering-Anlage vollständig abgebaut und vor Inbetriebnahme der Repowering-Anlage außer Betrieb genommen wurde.“

Änderungen bei der Windenergie im EEG 2012 (III)

- **Problemfälle beim Repowering:**
- Altanlage vor Inbetriebnahme der Repowering-Anlage außer Betrieb genommen. Nachweisführung durch Neu-Anlagenbetreiber erforderlich. Problem bei unterschiedlichen Anlagen- und Netzbetreibern.
- Vollständiger Vergütungsverlust für die Altanlage bei Vorlage eines Repowerings. Beim EEG 2004 und 2009 umstritten. Generelles Problem: Bei Versetzung wird Vergütungsverlust nicht mehr nachweisbar => Umgehungsmöglichkeit.
- Vollständiger Abbau?
 - Funktional: Turm, Rotor, Gondel.
 - Technisch: Auch Fundament.
- Gesetzesbegründung liefert keine Klärung.

Änderungen bei der Windenergie im EEG 2012 (IV)

- **SDL-Bonus und SDLWindV**
- **§ 29 Abs. 2 Satz 4 EEG 2012:** „Die Anfangsvergütung erhöht sich für Strom aus Windenergieanlagen, die vor dem 1. Januar **2015** in Betrieb genommen worden sind, um **0,48** Cent pro Kilowattstunde (Systemdienstleistungs-Bonus), wenn sie ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme die Anforderungen nach **§ 6 Absatz 5** nachweislich erfüllen.“
- **§ 6 Abs. 5 EEG 2012:** „Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber von Windenergieanlagen müssen sicherstellen, dass am Verknüpfungspunkt ihrer Anlage mit dem Netz die Anforderungen der Systemdienstleistungsverordnung erfüllt werden.“ Ansonsten § 17 Abs. 1 EEG 2012, d.h. keine Vergütung.
- **§ 66 Abs. 1 Nr. 8 EEG 2012:** „Die Vergütung für Strom aus Windenergieanlagen, die nach dem 31. Dezember 2001 und vor dem 1. Januar 2009 in Betrieb genommen worden sind, erhöht sich für die Dauer von fünf Jahren um 0,7 Cent pro Kilowattstunde (Systemdienstleistungs-Bonus), sobald sie infolge einer Nachrüstung nach dem 1. Januar 2012 und vor dem 1. Januar 2016 die Anforderungen der Systemdienstleistungsverordnung erstmals einhalten.“
- Umkehrschluss: Für Anlagen mit Inbetriebnahme ab 1.1.2012 Einhaltung der SDLWindV zwingend erforderlich.

Änderungen bei der Windenergie im EEG 2012 (V)

- **SDL-Bonus und SDLWindV**
- **Übergangsbestimmungen nach § 8 SDLWindV 2012:**
- „(1) Für Strom aus Anlagen, die vor dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommen worden sind, ist die Systemdienstleistungsverordnung vom 3. Juli 2009 (BGBl. I S. 1734) in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung anzuwenden.
- (2) Absatz 1 ist nicht auf Anlagen im Sinne des § 66 Absatz 1 Nummer 8 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes anzuwenden.“
- Fazit: Für Anlagen mit Inbetriebnahme vor 1.1.2012 gilt Rechtslage weiter.
- Weiterhin ungeklärt: Haben Alt-Anlagen nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SDLWindV bei Nachrüstung „ab Inbetriebnahme der Anlage“ einen Anspruch auf SDL-Bonus oder erst ab Nachrüstung? BDEW: Ab Nachrüstung.
- Wann müssen Nachweise vorgelegt werden, wenn Stichtage eingehalten werden? Hinweis Clearingstelle EEG Verfahren 2011/6: Nachweisvorlage nicht zum Stichtag erforderlich, sondern nur technische Einhaltung der Vorgaben. Bei Nachweisvorlage aber § 46 Nr. 3 EEG 2009 beachten.
- **Im übrigen Stichtag für Inbetriebnahme ist 1.1.2012!**